

AGBs – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reifendienst Berner GmbH, gültig ab 01.05.2020

1. Geltungsbereich

Tätigkeiten der Firma Reifendienst Berner GmbH werden ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Reifendienst Berner GmbH (Auftragnehmer) nimmt für den Kunden (Auftraggeber) von diesem gewünschte Leistungen aufgrund der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Preisliste vor.
- (2) Verträge über die Lieferung von Waren kommen spätestens dadurch zu Stande, dass die Ware ausgeliefert wird. Dienstleistungsverträge kommen mit Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Auftragsdurchführung zu Stande.
- (3) Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und andere Beschreibungen stellen keine Eigenschaftszusicherung dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für Waren, die der Auftraggeber nicht persönlich vor Ort in Empfang nimmt, kommen Kosten für Verpackung und Versand hinzu.
- (2) Zahlungen sind spätestens bei Aushändigung des Auftragsgegenstandes - ohne Skonto oder andere Nachlässe - zu leisten.
- (3) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragsgebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann lediglich dann geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Werkstattauftrag beruht.
- (4) Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt pro Mahnung pauschal Mahnkosten i.H.v. 5,00 € zu verlangen. Bis zur Zahlung ist der fällige Betrag mit 5 %-Punkten per Anno über dem Zinssatz der EZB (bei Verbrauchern) bzw. mit 9 %-Punkten per Anno über dem Basiszinssatz der EZB (für Unternehmer) zu verzinsen.

4. Liefervorbehalt, Lieferzeiten

- (1) Lieferzeiten bzw. Fertigstellungstermine sind unverbindlich, soweit nichts Anderes explizit vereinbart wird. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit/Fertigstellungstermin auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit/der Fertigstellungstermin entsprechend.
- (2) Ein Beschaffungsrisiko für bestellte Waren wird nicht übernommen. Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn trotz nachweislicher Bemühungen der Liefergegenstand nicht zu erhalten ist.
- (3) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher
 - (a) geht das Transportrisiko mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.
 - (b) ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Vom Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinn des § 13 BGB gilt zusätzlich folgendes:
 - (a) Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung dem Auftragnehmer zustehender Ansprüche, Eigentum des Auftragnehmers.
 - (b) Für den Fall der Weiterveräußerung von gelieferten Waren des Auftragnehmers tritt der Auftraggeber seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung in Höhe des, dem Auftragnehmer geschuldeten Betrages sicherungshalber an diesen ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Sicherungsabtretung an.

6. Annahmeverzug

- (1) Die Abnahme der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird der Auftragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt oder von einem anderen Ort abgeholt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Art der Versendung/Abholung selbst zu bestimmen.
- (2) Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Überlassung der Rechnung abzuholen und der Auftragnehmer ihn darauf hin zur Abholung aufgefordert hat. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes geht spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- (4) Bei Reifeneinlagerung in dem vereinbarten Preis die Einlagerung für eine Saison enthalten (Sommersaison: 01.04. bis 30.09./Wintersaison: 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres). Sofern die Einlagerung eine Saison um mehr als acht Wochen (witterungsbedingte Wartezeit) überschreitet, befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Kosten für jede angefangene Saison der weiteren Einlagerung entsprechend dem vereinbarten Preis zu tragen.

7. Gewährleistung

- (1) Die Haftung für Sachmängel bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern auftraggeberseits Ware (z.B. Reifen zur Montage) gestellt wird, haftet der Auftragnehmer ausschließlich für die von ihm erbrachte Leistung, nicht für die Ware.
- (2) Sachmängelansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, wenn Mängel, Nutzungsbeeinträchtigungen oder Schäden darauf zurückzuführen sind, dass
 - (a) die vom Auftragnehmer gelieferte Ware von Anderen repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde;
 - (b) die Fabriknummer, das Fabrikationszeichen oder sonst auf der Ware dauerhaft angebrachte Zeichen nicht mehr vorhanden oder verändert, insbesondere unkenntlich gemacht worden sind;
 - (c) bei Reifen der vorgeschriebene Luftdruck nachweislich nicht eingehalten wurde;
 - (d) Reifen einer vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt waren, insbesondere durch Überschreitung der für die Reifengröße und Reifenart zulässigen Belastung und der zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
 - (e) Reifen nach Montage durch unrichtige Radstellung schadhaft wurden und durch andere Störungen im Radlauf (z.B. dynamische Unwucht) in ihrer Leistung beeinträchtigt wurden;
 - (f) Reifen auf einer ihnen nicht zugeordneten, nicht lehrenhaltigen, rostigen oder sonst mangelhaften Felge montiert wurden;
 - (g) Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder Erhitzung ausgesetzt worden sind;
 - (h) bei einem Radwechsel die Radmutter oder Schrauben nicht nach 100 km Fahrstrecke nachgezogen wurden, vorausgesetzt der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Lieferung auf diese Notwendigkeit hingewiesen;
 - (i) Reifen vor der Montage vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten im Freien gelagert wurden;
 - (j) Beschädigung der Ware vorliegt, die auf unsachgemäße Behandlung oder Unfall zurückzuführen ist;
 - (k) Reifen bei Tube-Type-Ausführung mit gebrauchten Schläuchen/Wulstbändern, bei Tubeless-Ausführungen ohne Ventilauswechslung oder ohne Dichtungsring durch den Auftraggeber oder Dritte montiert wurden.
- (3) Für die Sachmängelhaftung gelten folgende Fristen:
 - (a) 2 Jahre ab der Ablieferung beim Auftraggeber bei der Lieferung von Neuware.
 - (b) 2 Jahre ab der Abnahme durch den Auftraggeber bei der Erbringung von Werkleistungen.
 - (c) 1 Jahr ab der Ablieferung beim Auftraggeber bei der Lieferung runderneuerter PKW-Reifen und runderneuerter Lkw-Reifen sowie sonstiger gebrauchter Ware.
- (4) Ist der Auftragnehmer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt zusätzlich folgendes:
 - (a) Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - (b) Bei Ersatzlieferung von Reifen ist der Auftragnehmer berechtigt, Wertersatz nach Maßgabe des Abnutzungsgrades des zurückgegebenen Reifens zu verlangen.
 - (c) Abweichend von den Fristen in Abs. (3) gilt in allen Fällen eine Frist von einem Jahr.

8. Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers ist begrenzt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für Ertragsausfallschäden ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung darauf beruht, dass trotz nachweislich rechtzeitiger Bestellung und trotz nachweislicher Bemühung um rechtzeitigen Bezug die Ware nicht rechtzeitig vom Lieferanten zu erhalten ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist
 - (a) Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Vertragsbeziehung der Sitz des Auftragnehmers.
 - (b) Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang oder aus der Vertragsbeziehung der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.